

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**

Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“; erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ für die Fl. Nrn. 1140/14, 1140/5, 1143/1, 1140/3, 1140/16, 1140/18, 1143/8 TF, 1143/11, 1143/2, 1143/3, 1143/5, 1137/2, 1140/6, 1140/12, 1140/18 einschließlich der hierfür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für eine Teilfläche der Fl. Nr. 1143/8 aus einer Waldfläche in eine gewerbliche Fläche angeordnet. Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der Seeshaupter Straße westlich der neu zu errichtenden Dr.-Gotthilf-Näher-Straße.

Nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange hat der Stadtrat den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ am 26.07.2016 gebilligt und beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ erneut öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen sind.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße/Westtangente“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **15.05.2017 bis 09.06.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Penzberg, 03.05.2017
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 15.05.2017
 abgenommen am 09.06.2017